

WIR BITTEN UM BEACHTUNG!

Vorgehensweise bei der unterjährigen Ausstellung von Langzeit-Lieferanterklärungen gemäß Unionszollkodex

Seit Inkrafttreten des Unionszollkodex (UZK) am 01.05.2016 ist es nicht mehr erlaubt eine Langzeit-Lieferantenerklärung (LLE) abzugeben, die einen Zeitraum in der Vergangenheit und in der Zukunft abdeckt. Es müssen in diesem Fall zwei separate LLE ausgestellt werden. Maßgeblich für die Feststellung der Gültigkeitszeiträume ist das Ausstellungsdatum (Tag der Unterschrift) der LLE.

Wir benötigen grundsätzlich eine Präferenzaussage für das gesamte Kalenderjahr. Die Gültigkeitszeiträume sind deshalb nicht mehr im beigefügten Vordruck vorgegeben. **Sofern Sie die LLE im alten Kalenderjahr für das neue Kalenderjahr ausstellen, reicht eine einzige Erklärung vom 01.01. bis 31.12. des Kalenderjahres aus.** Wenn die Erklärung unterjährig im neuen Kalenderjahr ausgestellt wird, bitten wir Sie bei der Erstellung wie folgt vorzugehen:

1. Befüllen Sie den LLE-Vordruck mit den erforderlichen Angaben zur Kumulierung, Name in Druckbuchstaben und Funktion. Ergänzen Sie die Materialliste mit den gültigen Ursprungs- und Präferenzdaten. Den Gültigkeitszeitraum, das Ausstellungsdatum und die Unterschrift lassen Sie bitte zunächst frei!
2. Machen Sie nun von der kompletten Erklärung eine Kopie.
3. Tragen Sie in der ersten Erklärung die Gültigkeit von 01.01. bis zum Tag vor dem Ausstellungsdatum (Tag der Unterschrift) ein. Unterschreiben Sie die LLE mit Angabe des Ausstellungsdatums → siehe nachfolgendes Beispiel.
4. Tragen Sie in der zweiten Erklärung als Gültigkeit ab, das Ausstellungsdatum ein und als Gültigkeitsende den 31.12. des Kalenderjahres. Unterschreiben Sie die LLE ebenfalls mit Angabe des Ausstellungsdatums → siehe nachfolgendes Beispiel.
5. Senden Sie die beiden ausgefüllten und unterschriebenen LLE-Vordrucke mit jeweils einer Materialliste an uns zurück.

Beispiel:

Sie stellen die LLE am 15.01.20xx aus (Tag der Unterschrift). Die erste LLE muss mit einem Gültigkeitszeitraum 01.01.20xx bis 14.01.20xx ausgefüllt werden. Die zweite LLE muss den Gültigkeitszeitraum 15.01.20xx bis 31.12.20xx beinhalten. Beide LLE müssen mit Ausstellungsdatum 15.01.20xx unterzeichnet werden.

Bitte achten Sie darauf, dass beide Erklärungen das identische Ausstellungsdatum tragen, die Gültigkeitszeiträume sich nicht überschneiden und keine zeitliche Lücke zwischen den Gültigkeiten entstehen!

Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns bitte!

AUSFÜLLHILFE FÜR LANGZEIT-LIEFERANTENERKLÄRUNGEN

Bitte vervollständigen Sie die Langzeit-Lieferantenerklärungen wie nachfolgend beschrieben:

Lieferantenerklärungsformular

Langzeit-Lieferantenerklärung für Waren mit Präferenzursprung

ERKLÄRUNG

Der Unterzeichner erklärt, dass die nachstehend bezeichneten Waren, gemäß beigefügter Aufstellung, die regelmäßig an
 Continental
 geliefert werden, Ursprungserzeugnisse der Europäischen Gemeinschaft/Union sind und den Ursprungsregeln für den Warenverkehr mit den folgenden Abkommens-Ländern entsprechen:

Ländergruppe 1: Südkorea (KR)

Ländergruppe 2: Norwegen (NO), Island (IS), Liechtenstein (LI), Schweiz (CH), Türkei (TR), Ägypten (EG), Marokko (MA), Tunesien (TN), Jordanien (JO).

Ländergruppe 3: Albanien (AL), Algerien (DZ), Bosnien-Herzegowina (BA), Cariforum (CAF), Ceuta (XC), Melilla (XL), Chile (CL), Färöer (FO), Israel (IL), Libanon (LB), Mazedonien (MK), Mexiko (MX), Montenegro (ME), Westjordanland und Gazastreifen (PS), Serbien (XS), Südafrika (ZA), Zentralamerika (CAM), Kolumbien (CO), Peru (PE), Georgien (GE), Moldau (MD), West-Pazifik-Staaten (WPS), ESA-Staaten (ESA), Ukraine (UA), Kosovo (XK)

1 Er erklärt Folgendes:
 Kumulierung angewendet mit _____ (Name des Landes/der Länder)
 Keine Kumulierung angewendet.

2 Diese Erklärung gilt für alle weiteren Sendungen dieser Waren im Zeitraum vom bis
 Der Unterzeichner verpflichtet sich, Continental umgehend zu unterrichten, wenn diese Erklärung ihre Geltung verliert.

Er verpflichtet sich, den Zollbehörden alle von ihnen zusätzlich verlangten Belege zur Verfügung zu stellen.

3 _____
 Ort, Datum Firmenstempel und Unterschrift

4 _____
 Name und Funktion

Materialliste

Materialbezeichnung		Präf.status X = Ja / - = Nein			
Unsere Materialnummer	Ihre Materialnummer	Urspr land	Länder gr.1	Länder gr.2	Länder gr.3
Material xyz					
123478910	5	6		7	

ERLÄUTERUNG

- ① Bitte kreuzen Sie an, ob zur Erlangung des Präferenzursprungs eine Kumulierung mit einem Land oder mehreren Ländern des Pan-Euro-Mittelmeer Abkommens angewendet wurde. Falls ja, nennen Sie die Länder, mit denen kumuliert wurde.

Die folgenden Länder sind Teil des Pan-Euro-Mittelmeer Abkommens:

Ägypten, Albanien, Algerien, Bosnien und Herzegowina, Färöer-Inseln, Island, Israel, Jordanien, Kosovo, Libanon, Liechtenstein, Marokko, Mazedonien, Montenegro, Norwegen, Schweiz, Serbien, Syrien, Tunesien, Türkei (EGKS-Waren und Waren der Agrarregelung), Westjordanland und den Gazastreifen

- ② Bitte ergänzen Sie den Gültigkeitszeitraum gem. den Vorgaben des Unionszollkodex – siehe Seite 1
- ③ Geben Sie Namen und Position der unterzeichnenden Person in Blockbuchstaben an.
- ④ Optional können Sie hier Ihre Materialnummer ergänzen, falls nicht vorausgefüllt.
- ⑤ Ergänzen Sie in jedem Fall das tatsächliche Ursprungsland der Materialien z. B. DE für Deutschland. Die Angabe Europäische Union, EU oder EFTA ist nicht ausreichend!

Bei präferenzierter Ursprungsware = EU-Mitgliedstaat

Bei nicht-präferenzierter Ursprungsware = EU-Mitgliedstaat oder Drittland

- ⑥ Bitte kennzeichnen Sie mit X = Ja (präferenzberechtigt) oder - = Nein (nicht präferenzberechtigt) den Status der Waren.
- ⑦ Geben Sie den Ort und das Datum der Ausstellung an. Bringen Sie einen Firmenstempel auf und unterzeichnen Sie die Erklärung.

ALLGEMEINES/GESETZLICHE GRUNDLAGEN

Die Langzeit-Lieferantenerklärung ist ein wichtiges Informations- und Nachweispapier, mit der ein Lieferant seinem Kunden Angaben über die Ursprungseigenschaft von Waren macht. Sie dient als Nachweis für die Ausstellung eines Präferenznachweises (EUR.1, EUR-MED bzw. Ursprungserklärung), welcher wiederum Grundlage für eine Zollvergünstigung im Bestimmungsland ist. Außerdem wird auch im nichtpräferenziellen Ursprungsbereich die Lieferantenerklärung von den Industrie- und Handelskammer als Vorpapier akzeptiert, weshalb die Angabe des tatsächlichen Ursprungslandes verlangt wird.

Die zentrale Auskunftsseite der EU-Kommission lautet:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/rules_origin/index_de.htm

Grundlage ist die Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 zum Unionszollkodex/Anhang 22-15.

<http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?qid=1461067413066&uri=CELEX:32015R2447>

VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE AUSSTELLUNG

Vom Herstellungsbetrieb ist zu prüfen, ob die vorgeschriebenen Ursprungsregelungen (Ausreichende Be- oder Verarbeitung/Listenbedingung) des Abkommen der EG/EU mit dem entsprechenden Bestimmungsland erfüllt sind. Die deutsche Zollverwaltung stellt diese Ursprungsregeln im Internet bereit unter www.wup.zoll.de/wup_online/index.php

Handelsbetriebe übernehmen den Wortlaut der Lieferantenerklärung vom Vorlieferanten, wobei lediglich die Absender- und Empfängerangaben zu ändern sind.